



Schützenclub Hirtenberg, Dahliengasse 6, 2345

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
per E-Mail

Brunn, den 14. April 2010

GZ LR1305/0006-III/1/2010

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schützenclub Hirtenberg gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme ab:

Zu § 2 Abs. 3: Die Einschränkung „..., die nicht Kriegsmaterial ist, ...“ lässt jede sachliche Rechtfertigung vermissen. Eine entsprechend deaktivierte Schusswaffe ist de facto Altmetall, das lediglich eine bestimmte Form besitzt. Der Rückbau auf eine funktionsfähige Schusswaffe ist, wenn die Deaktivierung sachgerecht durchgeführt wurde, mit einem technischen Aufwand verbunden, der einer Neuherstellung gleichkommt. Die Materialien zeigen keine Begründung auf, die eine Unterscheidung zwischen deaktivierten Schusswaffen, die vorher Kriegsmaterial waren und solchen die es nicht waren, rechtfertigen würden. Es sollte daher der oben zitierte Satzteil entfallen und sämtliche deaktivierten Schusswaffen nicht mehr unter die Definition „Schusswaffe“ fallen.

Schriftlich: Obmann Ing. Ernst Fischer, Dahliengasse 6, 2345 Brunn/Geb.
oder
Geschäftsführer Ing. H. Protzner, Wilhelmstr. 46/1/2, 1120 Wien

ZVR: 407070717

Servicetelefon: + 43 (0) 664/6455987

E-mail:

schuetzenclub-hirtenberg@gmx.at www.schuetzenclub-hirtenberg.at
Dieses Dokument wurde mit E-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 6 Abs. 2: Die Regelung des § 6 über die Innehabung erweist sich als wenig praktikabel, weil sie vielfach im behördlich unbeobachteten privaten Bereich schlagend wird. Dies lässt sich an folgendem Beispiel illustrieren: Ein Sportschütze darf mit seinem Neffen auf einem behördlich genehmigten Schiessstand trainieren (§ 14 WaffG). Es ist ihm aber ebenso verboten die Waffe gemeinsam mit seinem Neffen zuhause zu reinigen (wesentliche Teile sind wie die Waffe selbst zu behandeln - § 2 Abs. 2) wie mit dem Neffen gemeinsam schiesssportlich sinnvolles „Trockentraining“ zu betreiben. Sinnvoll wäre daher die Ergänzung des Abs. 2 wie folgt: *„Nicht als Besitz gilt weiters in unmittelbarer Gegenwart und Aufsicht des Berechtigten, der Besitz von Teilen von zerlegten Schusswaffen zur Reinigung und der Besitz von ungeladenen Schusswaffen zu sportlichen Trainingszwecken“* Damit wird den Interessen von Sportschützen entsprochen, ohne dass die Regelungen über die sichere Verwahrung dadurch entschärft wären.

Zu § 16a: Die Anliegen der Materialien grundsätzlich zu bejahen. Die Verordnungsermächtigung mit dem Hinweis auf den *„jeweiligen Stand der Technik“* ist jedoch gänzlich unbestimmt und schießt über das Ziel. Nur weil gewisse technische Möglichkeiten entwickelt werden, oder irgendetwas technisch machbar ist, bedeutet dies keineswegs die Notwendigkeit, das auch per Verordnung vorzuschreiben. Neue technische Entwicklungen sollen keinen Handlungsbedarf für den Bundesminister für Inneres auslösen. Eine Verordnungsermächtigung für die Verordnung von Mindestanforderungen für eine sichere Verwahrung, die sich an den bisherigen im Rahmen der Kontrollen vorgefundenen Standards zu orientieren hat, wären ausreichend, wobei elektronisch versperrbare Stahlschränke jedenfalls das Maximum darstellen sollten. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Pflicht zur Differenzierung zwischen Waffen Kat. A und B und Waffen der Kat. C und D notwendig.

Zu § 23 Abs. 2a: Diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sinnvoll wäre als Nachweis für diese Eigenschaft die Bestätigung eines konzessionierten Gewerbetreibenden gelten zu lassen. Einerseits für den bereits vorhanden Bestand andererseits aber auch für künftig auf den Markt kommende Nachbauten historischer Waffen. Es soll damit für den gegenwärtigen Eigentümer bzw. künftige Erwerber Rechtssicherheit geschaffen werden können.



Zu § 33 Abs. 5 iVm § 58: Die Formulierung „dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür eine angemessenes Entgelt“ ist verfassungsrechtlich bedenklich. Dem rechtmäßigen Eigentümer von Waffen der Kat. C wären damit bis 2014 unbestimmte Kosten aufgebürdet, die bei größeren Sammlerbeständen durchaus einer Teilenteignung gleichkommen. Für vorhandene Bestände, die ohnehin bereits kostenpflichtig gemeldet wurden, wäre die kostenfreie Meldung bei der Behörde vorzusehen. Der künftige Erwerb könnte durchaus analog zur geltenden Regelung bei den Gewerbetreibenden gemeldet werden. Durch den unbestimmten Kostenfaktor ist auch der grundsätzlich rechtstreue Waffenbesitzer in Versuchung geführt, durch Nichtmeldung Kosten zu sparen. Dies kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers gesehen werden.

Mit sportlichen Grüßen
f.d. Schützenclub Hirtenberg
Ing. Ernst Fischer
Obmann

